

## **ORDNUNGSÄNDERUNG**

Der Verbandsvorstand hat in seinen Sitzungen am 13.03.2021 und 08.04.2021 und 21.05.2021 folgende Ordnungsänderungen der Spielordnung beschlossen. Sie treten am 01.07.2021 in Kraft.

Spielordnung	
Neu	
§ 6 Verein/Kapitalgesellschaft in	
Insolvenz	
1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der Oberliga teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.  Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.  Die Regional- und Landesverbände können eine Regelung gemäß Nr. 6. auch für tiefere Spielklassen in ihrem	



- Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.
- Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.
- Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen nach den §§ 42 und 46 a SpO.
- 3. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres Spielbetrieb vom zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb dies gemeldet, so hat auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
- 4. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
- 5. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt:

Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst die Eröffnung eines

- Zuständigkeitsbereich einführen und insofern von den Nrn. 1. bis 5. abweichen.
- 2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.
- Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahrs (30.6.), getroffen wird.
- 2. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahrs aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen nach den §§ 42 und 46 a SpO. des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
- 3. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spielbetrieb Spieljahrs vom zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb dies gemeldet, SO hat auf Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
- 4. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
- 5. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein <del>der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga dieser Spielklassen</del> selbst die Eröffnung



Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, SO werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga/2. Frauensofortiger Bundesliga mit Wirkung aberkannt.

Spielt der Verein in der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6 eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, werden der SO klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Insolvenzverfahrens. Eröffnung des sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga Frauenspielbetrieb sofortiger mit Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen., anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Beginn Wirkung zu der sich anschließenden Spielzeit. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte



Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga bzw. der **DFB-Ausschuss** für Frauenund Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen Bundesliga. Sie ist endgültig.

Der DFB-Spielausschuss/DFB-**Ausschuss** für Frauenund Mädchenfußball kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die **Eröffnung** eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

## entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauenund Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/ 2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände.

Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauenund der für Mädchenfußball bzw. die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitglieds- verbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Begründung: Gesellschaftliche Veränderungen und veränderte Rahmenbedingungen im Spielbetrieb bedürfen zu-nehmend neuer Konzepte zur Verbesserung des Spielbetriebs. Hierbei ist es oftmals nicht angebracht diese Konzepte sofort im gesamten Verbandsgebiet auszurollen, sondern zunächst Modellprojekte in bestimmten Regionen oder Staffeln durchzuführen und zu evaluieren. Bislang enthielt die Spielordnung keine Regelung zur Ermöglichung derartiger Modellprojekte. Mit der vorliegenden Neuregelung hat der Verbandsvorstand die Möglichkeit Modellprojekte in Richtlinien zu regeln, wobei die entsprechenden Richtlinien insbesondere die Inhalte nach Satz 3 aufweisen muss. Des Weiteren ist zwingend eine Begleitevaluation durch den zuständigen Ausschuss durchzuführen, deren Ergebnisse im An-schluss an das Modellprojekt zu veröffentlichen sind.

Spielordnung		
Alt	Neu	
§ 42 a – Spielgemeinschaften	§ 42 a – Spielgemeinschaften	
1. Die Bildung von Spielgemeinschaften	1. Die Bildung von Spielgemeinschaften	
(SpG) im Herrenbereich ist nur in	(SpG) im Herrenbereich ist nur in	
Ausnahmefällen auf Antrag zulässig.	Ausnahmefällen auf Antrag zulässig. SpG	



SpG können nur für die Dauer eines Spieljahres gebildet werden. Als Ausnahmefall gilt das Vorliegen einer Notsituation. Eine Notsituation liegt vor, wenn keine Möglichkeit zur Fortsetzung oder Aufnahme des Spielbetriebs auf andere Weise vorhanden ist. Dies ist insbesondere bei nachweisbarem Spielermangel der Fall.

Die SpG muss darauf ausgerichtet sein, dass die beteiligten Vereine schnellstmöglich wieder eigenständig am Spielbetrieb teilnehmen können.

SpG werden in der Regel von zwei Vereinen gebildet und können nur am Spielbetrieb unterhalb der Kreisliga und in Reserverunden teilnehmen.

Liegen darüber hinausgehende, besondere Umstände vor, können SpG auch mit mehr als zwei Vereinen zugelassen werden. Diese SpG können nur in der untersten Spielklasse des betreffenden Kreises oder in einer Reserverunde teilnehmen.

können für Dauer eines nur die gebildet Als Spieljahres werden. Ausnahmefall gilt das Vorliegen einer Notsituation. Eine Notsituation liegt vor, wenn keine Möglichkeit zur Fortsetzung oder Aufnahme des Spielbetriebs auf andere Weise vorhanden ist. Dies ist insbesondere bei nachweisbarem Spielermangel der Fall.

Die SpG muss darauf ausgerichtet sein, dass die beteiligten Vereine schnellstmöglich wieder eigenständig am Spielbetrieb teilnehmen können.

SpG werden in der Regel von zwei Vereinen gebildet und können nur am Spielbetrieb unterhalb der Kreisliga und in Reserverunden teilnehmen.

Liegen darüber hinausgehende, besondere Umstände vor, können SpG auch mit mehr als zwei Vereinen zugelassen werden. Diese SpG können nur in der untersten Spielklasse des betreffenden Kreises oder in einer Reserverunde teilnehmen.

Eine Änderung der beteiligten Vereine während des Spieljahrs ist unzulässig. Die SpG muss sich der Satzung und den Ordnungen des bfv sowie der übergeordneten Verbände unterwerfen (vgl. Ş 1 Abs. 3 Satzung). Darüberhinaus hat die SpG den bfv von jeglicher Haftung, die sich auf Grund der Zulassung sowie deren Teilnahme am Spielbetrieb als SpG ergibt, freizustellen. Dies umfasst insbesondere eine Haftung, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Steuerrecht ergibt.

- Die schriftlichen Anträge auf Zulassung einer SpG müssen bis zum 1.6. vorgelegt werden und von den Vorsitzenden der beteiligten Vereine unterzeichnet sein.
  - Die Anträge müssen enthalten:
  - Namen der SpG
  - federführender Verein

- Die schriftlichen Anträge auf Zulassung einer SpG müssen bis zum 1.6. vorgelegt werden und von den Vorsitzenden der beteiligten Vereine unterzeichnet sein.
  - Die Anträge müssen enthalten:
  - Namen der SpG
  - federführender Verein



- Partnerverein
- Spielort
- Begründung für das Vorliegen eines Ausnahmefalls
- 3. Über die Zulassung von SpG mit zwei beteiligten Vereinen entscheidet der Kreisvorstand. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei einer SpG Vereinen aus von zwei Fußballkreisen entscheidet der engere Kreisvorstand federführenden des Vereins nach Anhörung des engeren Kreisvorstandes des anderen Vereins. Über die Zulassung von SpG mit mehr als zwei Vereinen oder im Falle sonstiger Ausnahmefälle entscheidet der VSpA. Für solche SpG gelten sämtliche 42a Regelungen des § SpO Die Bearbeitung entsprechend. ist gebührenpflichtig.
- 4. Die SpG spielt in der Klasse, die sich der federführende Verein erspielt hat.
- 5. Im Namen der SpG sind die Vereinsnamen der beteiligten Vereine in Kurzform aufzunehmen. Der federführende Verein wird zuerst benannt. Alternativ kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäß Ziff. 3 ein eigener Name mit regionalem Bezug gewählt werden. Für Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind die beiden beteiligten Vereine verantwortlich.

Der federführende Verein ist zudem für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie für die Einhaltung von Verpflichtungen verantwortlich.

- Partnerverein
- Spielort
- Begründung für das Vorliegen eines Ausnahmefalls
- Haftungsfreistellungserklärung
- Unterwerfungserklärung
- Erklärung zur Beibehaltung der beteiligten Vereine
- 3. Über die Zulassung von SpG mit zwei beteiligten Vereinen entscheidet der Kreisvorstand. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei einer SpG von Vereinen aus Fußballkreisen entscheidet der engere Kreisvorstand des federführenden Vereins nach Anhörung des engeren Kreisvorstandes des anderen Vereins. Über die Zulassung von SpG mit mehr als zwei Vereinen oder im Falle sonstiger Ausnahmefälle entscheidet der VSpA. Für solche aelten sämtliche SpG 42a Regelungen des SpO entsprechend. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig.
- 4. Die SpG spielt in der Klasse, die sich der federführende Verein erspielt hat.
- 5. Im Namen der SpG sind die Vereinsnamen der beteiligten Vereine in Kurzform aufzunehmen. Der federführende Verein wird zuerst benannt. Alternativ kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäß Ziff. 3 ein eigener Name mit regionalem Bezug gewählt werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind die beiden beteiligten Vereine verantwortlich.

Der federführende Verein ist zudem Die beteiligten Vereins sind für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie für die Einhaltung von Verpflichtungen verantwortlich.

Die für einen der beiden Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die SpG umgeschrieben.



Die für einen der beiden Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die SpG umgeschrieben.

Spielberechtigt für die SpG sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.

Mit Einverständnis des anderen an der SpG beteiligten Vereins können Spieler der SpG auch bei anderen Mannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden. Bezüglich der Spielerlaubnis für die SpG ist § 10 SpO zu beachten.

- SpG können nur in den Spielklassen unterhalb der eigenständigen Mannschaften der beteiligten Vereine spielen. § 40 Ziffer 4 b, c und d SpO bleiben unberührt.
- 7. SpG nehmen am Spielbetrieb Konkurrenz teil, jedoch besteht kein Aufstiegsrecht zur Kreisliga. Wird eine SpG Meister der Kreisklasse A, oder qualifiziert sich über Aufstiegs- oder Relegationsspiele SO geht dieses Aufstiegsrecht auf den federführenden Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den nächsten im Antrag benannten Verein über. Verzichten alle an der SpG beteiligen Vereine, geht das Recht auf die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft Staffel über. § 42 Ziffer 6 a SpO bleibt hiervon unberührt.
- 8. Bei der Beendigung einer SpG verbleibt der federführende Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaft des weiter beteiligten Vereins steigt in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der federführende Verein auf sein Recht, geht dieses auf den nächsten im Antrag benannten Verein über. Verzichten alle an der SpG beteiligten Vereine, spielen sie mit einer eigenen Mannschaft in der untersten Spielklasse.

Spielberechtigt für die SpG sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.

Mit Einverständnis des anderen an der SpG beteiligten Vereins können Spieler der SpG auch bei anderen Mannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden. Bezüglich der Spielerlaubnis für die SpG ist § 10 SpO zu beachten.

- SpG können nur in den Spielklassen unterhalb der eigenständigen Mannschaften der beteiligten Vereine spielen. § 40 Ziffer 4 b, c und d SpO bleiben unberührt gelten entsprechend.
- Spielbetrieb 7. SpG nehmen am Konkurrenz teil, jedoch besteht kein Aufstiegsrecht zur Kreisliga. Wird eine SpG Meister der Kreisklasse A, oder qualifiziert sich über Aufstiegs- oder Relegationsspiele so geht dieses Aufstiegsrecht auf den federführenden Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den nächsten im benannten Verein Antrag über. Verzichten alle an der SpG beteiligen Vereine, geht das Recht auf die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft Staffel über. § 42 Ziffer 6 a SpO bleibt hiervon unberührt.
- 8. Bei der Beendigung einer SpG verbleibt der federführende Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaft des weiter beteiligten Vereins steigt in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der federführende Verein auf sein Recht, geht dieses auf den nächsten im Antrag benannten Verein über. Verzichten alle an der SpG beteiligten Vereine, spielen sie mit einer eigenen Mannschaft in der untersten Spielklasse.

Begründung: Bei der Beantragung von Spielgemeinschaften müssen die beteiligten Vereine zukünftig die Freistellung des Verbandes von jeglicher Haftung erklären. Die durch diese



Änderung geforderten Pflichten der Vereine wurden im §42a SpO neu gefasst und entsprechend der bereitgestellten Antragsformulare ergänzt. Sonstige Änderungen dienen zur Klarstellung bisher unklarer Sachverhalte.

Spielordnung	
Alt	Neu
	§ 60 Modellprojekte (neu)
	Der Verbandsvorstand kann auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses, des Verbandsjugendaus-schusses oder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Richtlinien zur Durchführung von Modellvorhaben zur allgemeinen Verbesserung der Situation im Spielbetrieb beschließen. Modellvor-haben dürfen für eine Zeitdauer von bis zu drei Jahren durchgeführt werden. Die Richtlinien nach Satz 1 umfassen das Nähere zu dem Modellvorhaben, insbesondere  1. die zu erwarteten Ziele, Maßnahmen und Auswirkungen des Modellvorhabens,  2. den Beginn und das Ende des Modellvorhabens,  3. Beschränkungen oder Erweiterungen durch das Modellvorhaben,  4. Abweichungen von Ordnungen und Durchführungsbestimmungen durch das Modellvorhaben.  Der Verbandsspielausschuss, der Verbandsjugendausschuss oder der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sind mit einer Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Modellvorhaben zu beauftragen. Die Ergebnisse der Auswertung sind zu veröffentlichen.

Begründung: Gesellschaftliche Veränderungen und veränderte Rahmenbedingungen im Spielbetrieb bedürfen zu-nehmend neuer Konzepte zur Verbesserung des Spielbetriebs. Hierbei ist es oftmals nicht angebracht diese Konzepte sofort im gesamten Verbandsgebiet auszurollen, sondern zunächst Modellprojekte in bestimmten Regionen oder Staffeln durchzuführen und zu evaluieren. Bislang enthielt die Spielordnung keine Regelung zur Ermöglichung derartiger Modellprojekte. Mit der vorliegenden Neuregelung hat der Verbandsvorstand die Möglichkeit Modellprojekte in Richtlinien zu regeln, wobei die entsprechenden Richtlinien insbesondere die



Inhalte nach Satz 3 aufweisen muss. Des Weiteren ist zwingend eine Begleitevaluation durch den zuständigen Ausschuss durchzuführen, deren Ergebnisse im Anschluss an das Modellprojekt zu veröffentlichen sind.